



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.123
Eingereicht am:	15.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1418/2023 vom 20. Dezember 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Weniger Gesetze und Berichte

Ein Parlament – und so auch der Grosse Rat des Kantons Bern – fordert bei aktuellen Ereignissen oft Berichte oder neue Gesetze (bzw. Anpassungen). Es ist somit kein Wunder, wenn die Gesetzestexte immer ausführlicher und die Bürokratie für solche Berichte und die dazu notwendigen Datenerhebungen immer grösser werden. Die Ereignisse, die zu solchen Gesetzen, Verordnungen, Berichten oder anderen Verwaltungsaufgaben führen, sind teilweise einmalig oder irgendwann nicht mehr zeitgemäss und könnten vernachlässigt werden. Die Gesetze, Verordnungen, Massnahmen, Berichte und Verwaltungsaufgaben bleiben aber bestehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine Übersicht der regelmässigen Berichte (oder auch Statistiken) sowie deren Ursprungszeit bzw. Ursprungsgründe, die der Kanton erstellt?
2. Kann man die entsprechenden Kosten (kantonsinterne sowie Drittkosten) pro Bericht/Monitoring ermitteln bzw. darstellen?
3. Welche Berichte könnte man aus Sicht des Regierungsrates abschaffen, weil die Situation sich verbessert hat oder das Thema nicht mehr aktuell ist?
4. Welche Berichte, die weiterhin von Nutzen sind, könnte man in der Ausführung vereinfachen oder spürbar kürzen?
5. Die Verwaltung erhebt viele Daten, die von Betrieben, Institutionen oder auch Privatpersonen erfasst werden müssen. Gibt es eine Übersicht dieser Datenerhebungen? Auf welche könnte man allenfalls verzichten, wenn gemäss Punkt 3 dieser Interpellation gewisse Berichte nicht mehr erstellt würden?

6. Einige Staaten kennen bei einzelnen Gesetzen eine sogenannte «Sunsetklausel» (z. B. USA, Kanada, Deutschland, Grossbritannien usw.). Nehmen wir an, dass wir im Kanton Bern die Gesetze nach 16 Jahren automatisch ausser Kraft setzen würden bzw. dass diese durch das Parlament wieder bestätigt werden müssten: Welche Gesetze würde der Regierungsrat nicht mehr zur Verlängerung empfehlen?
7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass man vermehrt eine «Sunsetklausel» bei Gesetzesrevisionen einführt? Und ist er gewillt, entsprechende Vorschläge bei Gesetzentwürfen selbst einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Gibt es eine Übersicht der regelmässigen Berichte (oder auch Statistiken) sowie deren Ursprungszeit bzw. Ursprungsgründe, die der Kanton erstellt?*

In Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt die Verwaltung eine Vielzahl an unterschiedlichen Berichten zuhanden der Direktionen, des Regierungsrats oder des Grossen Rates. Auch die Organe des Grossen Rates selbst und insbesondere die Kommissionen erstellen Berichte. Dabei sind Inhalt, Umfang und Gründe der Berichte vielfältig. Eine vollständige Übersicht über sämtliche in den Direktionen und der Staatskanzlei erarbeiteten Berichte besteht nicht und wäre aus Sicht des Regierungsrats nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erstellen. Die Frage nach Ursprungszeit und Ursprungsgründen kann daher nicht allgemein beantwortet werden.

Konkrete Aussagen lassen sich jedoch zu den im Grossen Rat behandelten Berichten machen. Diese lassen sich in drei Kategorien unterteilen: Berichte des Regierungsrates (z. B. zur Verwaltungstätigkeit und insbesondere zur Umsetzung von politischen Vorstössen), Berichte der Organe des Grossen Rates (z. B. zu Untersuchungen der Aufsichtskommissionen oder zur Tätigkeit der Kommissionen) sowie Berichte von Dritten (z. B. zur Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle).

Der Grosse Rat behandelte in den Jahren 2019-2023 die folgende Anzahl Berichte:

	2019	2020	2021	2022	2023	Total alle Jahre
Berichte des Regierungsrates	13	13	15	6	19	66
- davon Berichte zur Umsetzung von politischen Vorstössen	5	5	6	0	9	25
- davon jährlich wiederkehrende Berichte ¹	3	3	3	4	3	16
- davon pro Legislatur wiederkehrende Berichte ²	1	0	0	2	1	4
Berichte der Organe des Grossen Rates	7	7	11	8	7	40
- davon jährlich wiederkehrende Berichte ³	6	7	7	7	7	34

¹ Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Aussenbeziehungen des Kantons Bern, Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen; ab 2022: Berichterstattung zur Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 (2023: Keine Berichterstattung infolge Legislaturwechsel).

² Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 bzw. 2023–2026, Kantonale Wahlen 2022. Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März 2022, Raumplanungsbericht 2022.

³ Tätigkeitsberichte der Parlamentsdienste, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission, sowie Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen und Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; ab 2021: Berichterstattung zu ratseigenen Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen.

Berichte von Dritten	11	9	9	15	13	57
- davon Berichte zur Umsetzung von politischen Vorstössen	0	0	1 ⁴	0	0	1
- davon jährlich wiederkehrende Berichte ⁵	10	9	8	14	13	54
- davon zweijährlich wiederkehrende Berichte ⁶	1	0	0	1	0	2
Total	31	29	35	29	39	163

Zu erwähnen ist, dass wiederkehrende Berichte aufgrund von gesetzlichen Grundlagen erstellt werden müssen. Dazu gehören beispielsweise der Geschäftsbericht des Kantons (Art. 76 Abs. 1 Bst. b KV) oder die verschiedenen jährlichen Tätigkeitsberichte von Behörden (z. B. der Finanzkontrolle [Art. 25 KFKG] oder der Justizleitung [Art. 18 Abs. 1 Bst. e GSOG]).

Neben diesen wiederkehrenden Berichten erfolgen einmalige Berichterstattungen, die in aller Regel durch politische Vorstösse oder durch Planungserklärungen des Grossen Rates ausgelöst werden. So hat der Regierungsrat bspw. in Umsetzung des Postulats 183-2015 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» einen entsprechenden Bericht erarbeitet und die Erarbeitung einer Regulierungs-Checkliste vorgeschlagen.⁷ Der Grosse Rat hat im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichts eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, die Anwendung der Regulierungs-Checkliste zu evaluieren und dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht zu erstatten.⁸

Weiter werden Regierungsrat und Verwaltung von Aufsichtskommissionen vermehrt aufgefordert, regelmässig Bericht zu erstatten, bspw. zum Stand umfangreicher Projekte (bspw. ERP zuhanden der FiKo) oder zur Umsetzung von Strategien (bspw. Digitalisierungsstrategie zuhanden der SAK).

2. Kann man die entsprechenden Kosten (kantonsinterne sowie Drittkosten) pro Bericht/Monitoring ermitteln bzw. darstellen?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gibt es keine umfassende Übersicht über sämtliche Berichte, die in Erfüllung von kantonalen Aufgaben durch die Verwaltung selbst oder im Auftrag des Kantons durch Externe erstellt werden. Die Frage nach den entsprechenden Kosten kann daher nicht beantwortet werden.

Generell festhalten lässt sich jedoch, dass insbesondere wiederkehrende Berichte in aller Regel von Kantonsmitarbeitenden verfasst werden. Externe Expertinnen und Experten werden beigezogen, wenn zu einer Fragestellung spezifisches Fachwissen erforderlich ist oder die personellen Ressourcen in der Verwaltung fehlen.

3. Welche Berichte könnte man aus Sicht des Regierungsrates abschaffen, weil die Situation sich verbessert hat oder das Thema nicht mehr aktuell ist?

Nach Auffassung des Regierungsrats müsste primär der Grosse Rat als Adressat der Berichte beurteilen, ob ein bestimmter Bericht für ihn von Nutzen ist oder ob er seine Aufgaben auch

⁴ Die Berner Spitallandschaft im Umbruch. Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler).

⁵ Tätigkeitsberichte bzw. Jahresberichte der Finanzkontrolle (FK), der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Berner Fachhochschule (BFH), der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern), der Universität Bern, der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung sowie der HES-SO und HE-Arc.

⁶ HEP-BEJUNE

⁷ Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP)

⁸ 2015.STA.10452-Planungserklärung-Junisession-2018-de (be.ch)

ohne die fragliche Berichterstattung – oder allenfalls bei einem anderen Rhythmus – erfüllen könnte. Ein Indiz für die Beantwortung dieser Fragen könnte sein, ob der spezifische Bericht jeweils zu Diskussionen Anlass gibt. Falls ein jährlich wiederkehrender Bericht – etwa der Bericht eines interparlamentarischen Aufsichtsorgans – nie eine Debatte im Grossen Rat auslöst, könnte das darauf hindeuten, dass er verzichtbar ist und die entsprechende Rechtsgrundlage angepasst werden könnte. Soweit die Berichterstattung im Ermessen des Regierungsrats liegt, überprüft dieser regelmässig, ob die Befassung des Parlaments mit einem eigenständigen Berichtsgeschäft sachgerecht ist (etwa bei überwiesenen Postulaten, zu denen ein separater Bericht möglich, aber nicht in jedem Fall notwendig ist, da auch eine Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Sammelgeschäfts genügen kann).

4. *Welche Berichte, die weiterhin von Nutzen sind, könnte man in der Ausführung vereinfachen oder spürbar kürzen?*

Auch für die Beantwortung dieser Frage wäre der Regierungsrat auf Hinweise aus dem Parlament als Adressat der Berichte angewiesen.

5. *Die Verwaltung erhebt viele Daten, die von Betrieben, Institutionen oder auch Privatpersonen erfasst werden müssen. Gibt es eine Übersicht dieser Datenerhebungen? Auf welche könnte man allenfalls verzichten, wenn gemäss Punkt 3 dieser Interpellation gewisse Berichte nicht mehr erstellt würden?*

Wie die Berichterstattung an sich ist auch die Erhebung der Daten, die den Berichten zugrunde liegen, äusserst divers. Es besteht keine gesamtkantonale Übersicht, und die Frage nach einem möglichen Verzicht auf die Erhebung von Daten kann nicht generell beantwortet werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Datenerhebungen häufig gesetzlich verankert sind und u. a. auch von Seiten des Bundes (u. a. BFS) eingefordert werden. Auf die Erhebung von solchen Daten kann folglich nicht ohne Weiteres verzichtet werden. Zudem bildet eine gute Datenerhebung für zahlreiche politische Geschäfte auch eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

6. *Einige Staaten kennen bei einzelnen Gesetzen eine sogenannte «Sunsetklausel» (z. B. USA, Kanada, Deutschland, Grossbritannien usw.). Nehmen wir an, dass wir im Kanton Bern die Gesetze nach 16 Jahren automatisch ausser Kraft setzen würden bzw. dass diese durch das Parlament wieder bestätigt werden müssten: Welche Gesetze würde der Regierungsrat nicht mehr zur Verlängerung empfehlen?*

Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber immer möglich, ein Gesetz oder auch einzelne Bestimmungen zeitlich zu befristen. In Umsetzung des Postulats 183-2015⁹ hat der Regierungsrat die Regulierungscheckliste eingeführt, mit welcher bei der Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung die volkswirtschaftlichen Auswirkungen näher abgeklärt werden müssen.¹⁰ In diesem Rahmen wird u. a. geprüft, ob beim jeweiligen Gesetzesprojekt eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll ist (Sunset-Klausel).

Der Regierungsrat erachtet die Prüfung im Einzelfall als zielführender, als Gesetze pauschal einer Sunset-Klausel zu unterstellen. Hinzu kommt, dass sehr viele kantonale Gesetze Bundesrecht vollziehen, womit die Möglichkeit einer Befristung von vornherein ausscheidet. Schliesslich erscheint dem Regierungsrat die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des kantonalen oder auch des eidgenössischen Rechts für die volkswirtschaftliche Belastung als entscheidender als die Frage, wie lange ein Gesetz in Kraft ist. Nicht zuletzt aus Sicht der Rechtssicherheit ist eine beständige Gesetzgebung auch für Unternehmen vorteilhaft. Es ist somit eine politische Frage

⁹ Siehe Fussnote 7 oben.

¹⁰ Siehe RRB 1464/2021 vom 15. Dezember 2021.

im jeweiligen Sachbereich, wie Gesetze ausgestaltet werden und welchen Zielen sie wie lange dienen sollen.

Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat keine generelle Empfehlung zur Aufhebung von Gesetzen abgeben. Er nimmt die inhaltliche Überprüfung der staatlichen Aufgaben und somit auch der gesetzlichen Grundlagen aber bspw. im Rahmen der periodischen Aufgabenüberprüfung gemäss Artikel 101 Absatz 4 KV¹¹ oder laufend bei der Beantwortung und Umsetzung von politischen Vorstössen wahr.

7. *Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass man vermehrt eine «Sunsetklausel» bei Gesetzesrevisionen einführt? Und ist er gewillt, entsprechende Vorschläge bei Gesetzentwürfen selbst einzubringen?*

Wie zu Frage 6 ausgeführt, prüft der Regierungsrat im Gesetzgebungsprozess jeweils in Anwendung der Regulierungsscheckliste, ob eine Regelung zeitlich befristet werden soll. Insbesondere bei Gesetzen, die auf einen bestimmten Zustand hinwirken sollen, kann eine vorgängige Befristung sinnvoll sein. So hat beispielsweise das Bundesparlament die Geltungsdauer der Lohnvergleichsanalysepflicht auf zwölf Jahre beschränkt.¹² Bei neuen Staatsaufgaben eignen sich auch gesetzliche Evaluationsbestimmungen, die zur Überprüfung und allfälligen Anpassung der neuen Aufgabe führen (siehe z. B. Art. 34m IMG¹³ zur Evaluation der neu eingeführten Förderungsmassnahmen). In anderen Bereichen, die eine beständige Staatsaufgabe umfassen (wie z. B. die Vorschriften des Steuer- oder Baurechts), wäre eine Sunset-Klausel nicht sinnvoll. Der Regierungsrat wird somit auch künftig bei jedem Gesetz einzeln prüfen, ob eine Befristung der Regelung inhaltlich vorteilhaft ist.

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

¹² Siehe 4a Abschnitt: Lohnvergleichsanalyse und Überprüfung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR. 151.1).

¹³ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1); Art. 34m IMG tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.